

## Botschaft betreffend Gesetz über die Abfallentsorgung

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Dank der hohen Sensibilität der Bevölkerung, Infrastrukturen auf dem Stand der Technik und der vermehrten Schliessung von Stoffkreisläufen verfügt die Schweiz über eine erfolgreich funktionierende Abfallbewirtschaftung. Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf dem Gemeindegebiet ist gemäss kantonalem Umweltschutzgesetz Art. 35–39 eine kommunale Aufgabe. Der Gemeinde obliegt es, für eine umweltgerechte und möglichst nachhaltige Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu sorgen. Der Gemeinde Ilanz/Glion fehlt im Moment eine gesetzliche Grundlage, welche diesen Aufgabenbereich regelt. Diese soll mit einem Gesetz und einer entsprechenden Verordnung geschaffen werden.

### Ausgangslage

Damit die Gemeinden ihre Dienstleistungen bei der Abfallentsorgung wahrnehmen können, müssen sie die dadurch entstehenden Kosten durch Gebühreneinnahmen finanzieren. In Art. 32a des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) ist schon seit 1997 festgelegt, dass die Bemessung dieser Gebühren dem Verursacherprinzip entsprechen muss; das heisst, wer Kosten verursacht, hat für diese auch aufzukommen. 2016 ist überdies die Abfallverordnung des Bundes (VVEA) in Kraft getreten, welche auf eine umweltgerechte Abfallentsorgung als auch auf die vermehrte Schliessung von Stoffkreisläufen fokussiert. Dies bringt auch für die Gemeinde neue Herausforderungen mit sich, da sie für die Einwohnerinnen und Einwohnern zusätzliche Dienstleistungen vor allem im Bereich der Separatsammlungen, beispielsweise die Grüngutabfuhr, erbringen muss.

Die durchschnittlichen Nettokosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung betragen rund 180'000 Franken jährlich, welche bislang aus den ordentlichen Steuern finanziert wurden. Um den bundesrechtlichen Vorgaben nach einer verursachergerechten Finanzierung zu entsprechen, sind gesetzliche Grundlagen mit einem Gebührenmodell zu erlassen. Mit dem vorgeschlagen Gesetz wird gleichzeitig die fehlende rechtliche Grundlage für das Gebührenmodell der Region Surselva geschaffen.

### Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Art. 2

Gewisse Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung sind seit Jahrzehnten an die Region Surselva delegiert. Mit Inkrafttreten der neuen Region per 1. Januar 2016 wurden die delegierten Aufgaben und Dienstleistungen in Leistungsvereinbarungen überführt. Die Leistungsvereinbarung zur Abfallbewirtschaftung hat der Gemeindevorstand am 10. September 2015 genehmigt. Diese regelt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Region. Die Abfallbewirtschaftung der Region Surselva umfasst das Sammeln, Entgegennehmen, Aufbereiten und Entsorgen von Siedlungsabfällen, Betriebsabfällen, Bauabfällen und Sonderabfällen. Für die Finanzierung dieser Aufgaben erhebt die Region zum einen bei den Liegenschaftseigentümern eine Grundgebühr, zum anderen für bestimmte Abfälle bei den Verursachern Gebindegebühren. Dazu gelten die in Art. 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen (siehe <http://www.regiun-surselva.ch/de/entsorgung/reglemente/>).

#### Art. 9

Die Sammlung und Entsorgung der Abfälle hat die Gemeinde an die Region delegiert. Als Aufgaben verbleiben der Gemeinde in diesem Bereich Planung, Bau und Unterhalt der Sammelstellen. Zudem leistet die Gemeinde gewisse Aufgaben bei den an die Region delegierten Spezialsammlungen.

#### Art. 10

Durch die neue VVEA haben sich die Anforderungen an die Entsorgung von Siedlungsabfällen erhöht. Dazu gehört auch die Entsorgung und umweltgerechte Verwertung von Grünabfällen, eine neue Aufgabe für die Gemeinde.

#### Art. 18

Abs. 1: Die Siedlungsabfallentsorgung muss gemäss Art. 32a Abs. 1 USG mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren finanziert werden. Nur wenn kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle gefährden, ist, soweit erforderlich, eine andere Finanzierung möglich. Die Finanzierung über ein Gebührenmodell, das sich aus einer mengenabhängigen und einer mengenunabhängigen Gebühr zusammensetzt, hat sich schweizweit bewährt und ist in der Surselva über die regionale Abfallbewirtschaftung seit Jahrzehnten etabliert.

Abs. 2: In der kommunalen Abfallrechnung werden die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung erfasst, welche über die Gebühren für die Abfallentsorgung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für die Entsorgung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Abfallanlagen sowie für Verwaltung und Bevölkerungsinformation. Die Entsorgungskosten anderer Abfälle, z.B. aus Strassenunterhalt, gehören hier nicht dazu.

#### Art. 19

Die Einnahmen aus der Grundgebühr sollen im Wesentlichen die fixen Kosten decken sowie die Kosten für die Entsorgung von separat gesammelten Abfällen, für die keine Mengengebühren erhoben werden (z.B. Papier). Um das System einfach zu halten, soll für die Grundgebühr die Berechnungsgrundlage der Region übernommen werden. Ein eigenes System würde einen massiv höheren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Grundgebühr wird erhoben unabhängig von der Menge und der Art des erzeugten Abfalls sowie von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

Abs. 1: Der minimale Gebäudeversicherungswert liegt aktuell gemäss Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung bei 170'000 Franken.

Abs. 3: Die Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur und Betrieb fallen an, auch wenn im Einzelfall keine oder nur punktuell und temporär Dienstleistungen beansprucht werden.

#### Art. 20

Die Mengengebühr wird in der Regel zur Deckung der variablen Entsorgungskosten einer bestimmten Abfallart erhoben.

Abs. 4: Für die Annahme von Sperrgut, welche die Gemeinde aktuell nur an einzelnen Tagen organisiert, soll weiterhin keine Direktanlieferungsgebühr erhoben werden. Dies ist in der Verordnung zu regeln. Eine Direktanlieferungsgebühr wäre bei der Einrichtung einer ständigen Annahmestelle gerechtfertigt.

### Art. 23

Das Gesetz regelt den Gebührenrahmen, welcher in der Verordnung mit dem Gebäuhrentarif umgesetzt wird und regelmässig an die veränderten Bedingungen innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen ist.

Aktuell erhebt die Regiun Surselva eine Grundgebühr von 0.17 Promille des Gebäudeversicherungswertes (bis 2012 0.18 Promille). Zusammen mit den leistungsabhängigen Gebühren ist damit der Betrieb der regionalen Abfallbewirtschaftung gedeckt.

Um die Nettokosten der Gemeinde im Bereich Abfallbewirtschaftung zu decken (Konto 7301) ist aktuell eine Grundgebühr von 0.10 Promille notwendig. Dies generiert Einnahmen von rund 170'000 Franken. Die Nettokosten in den vergangenen Jahren (2016–2018) betragen im Durchschnitt 179'000 Franken. Somit würde die Grundgebühr insgesamt (Region und Gemeinde) 0.27 Promille betragen.

### Art. 24–26

Diese Bestimmungen sind deckungsgleich mit jenen der Regiun Surselva.

### Art. 27

Dies ist die Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung an die Regiun Surselva.

Bisher erfolgte die Rechnungsstellung für die Grundgebühr durch die Regiun Surselva. Künftig soll die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen. Für das Inkasso durch die Gemeinde vergütet die Region an die Gemeinde 2 Prozent der Grundgebühren der Region.

### Art. 29–33

Infolge des Wechsels des Inkassos von der Region zur Gemeinde ist künftig die Gemeinde auch für Einsprachen und Beschwerden zuständig. Gemäss Auskunft der Regiun Surselva gab es in den letzten Jahren keine Beschwerden, lediglich ein paar telefonische Auskünfte.

### Art. 34

Es ist vorgesehen, das Gesetz und die Verordnung per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

## Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- das Gesetz zur Abfallentsorgung der Gemeinde Ilanz/Glion zu genehmigen.